

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Besigheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 3. Juli 2018 folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei Besigheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Besigheim, sie unterhält eine Zweigstelle im Stadtteil Ottmarsheim. Sie wird von der Stadt Besigheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Besigheim unterhalten. Sie dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Leben.

2. Benutzerkreis

Die Bücherei steht nicht nur den Bürgern der Stadt, sondern auch den Einwohnern anderer Gemeinden zur Verfügung.

3. Anmeldung und Benutzung

Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr übernehmen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten die Haftpflicht und bescheinigen dies mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldekarte.

Jeder Benutzer erhält einen nicht übertragbaren Ausweis, der bei Entleihung der Medien vorzulegen ist. Namens- und Wohnungsänderungen sowie der Verlust des Leserausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift; bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB). Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Stadtbücherei beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- a) Die Leihfrist für Bücher und Spiele beträgt 4 Wochen. Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Konsolenspiele und DVDs können für 2 Wochen ausgeliehen werden. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Auf Antrag kann die Leihfrist, auch telefonisch, verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Falls ein gewünschter Titel ausgeliehen ist, kann er vorgemerkt werden. Sobald er bereitsteht, wird der Leser benachrichtigt.
Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Vorbestellungen kann begrenzt werden. Präsenzbestände werden nicht entliehen.
- b) Die Rückgabe der Medien muss in der Stadtteilbibliothek erfolgen, in der die Medien entliehen wurden.
- c) Zur Rückgabe von Medien außerhalb der Öffnungszeiten steht vor der Stadtbücherei Besigheim, Eingang Schulhof Realschule, ein Medienrückgabekasten bereit.
- d) Die digitalen Medien in der Onlinebibliothek Ludwigsburg stehen registrierten Benutzern der Stadtbücherei Besigheim zum Download zur Verfügung. Hier gelten gesonderte Benutzungsbedingungen, die auf der Webseite des Angebotes einzusehen sind.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die im Bestand der Bücherei nicht vorhanden sind, werden auf Wunsch gegen Gebühr, soweit möglich, im Leihverkehr mit anderen Bibliotheken besorgt.

6. Behandlung der Medien und Haftung

Die entliehenen Bücher, Zeitschriften und Non-Books (i.F. Medien genannt) sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Bei Verunreinigung, Beschädigung oder Verlust von Medien ist derjenige, auf dessen Leserausweis sie entliehen sind, schadenersatzpflichtig.

7. Gebühren

- a) Die Nutzung der Bestände in den Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei. Für das Entleihen von Medien ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei wird eine Benutzungsgebühr von **12 €** (Jahreskarte) erhoben, die mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird und zu weiteren Ausleihen innerhalb der folgenden 12 Monate berechtigt. Wahlweise kann auch eine Benutzungsgebühr von 3 € (Monatskarte) gewählt werden, die mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird und zu weiteren Ausleihen innerhalb eines Monats berechtigt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Schüler und Auszubildende sowie Inhaber des Familienpasses der Stadt Besigheim sind von den Benutzungsgebühren ausgenommen. Die Bezahlung der Benutzungsgebühr berechtigt im Rahmen der durch Aushang oder Merkblatt bekanntgegebenen Grenzen zur Ausleihe der Medien.
- b) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine **Säumnisgebühr** zu entrichten. Sie wird vom 7. Tag nach Ablauf der Leihfrist erhoben. Sie ist unabhängig von einer Mahnung fällig.
- c) Sie beträgt für alle Medien **0,10 € pro Wochentag und pro Medieneinheit. Kinder und Jugendliche** bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bezahlen die **halbe Gebühr = 0,05 €**.
- d) Die 1. schriftliche **Mahnung** erfolgt 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist. Dafür ist zusätzlich eine **Gebühr in Höhe der Portokosten** zu entrichten.
- e) Bleibt die 3. Mahnung erfolglos, werden die Medien gebührenpflichtig abgeholt. Die Abholgebühr beträgt zuzüglich zu den bereits entstandenen Säumnis- und Mahngebühren 15 €. Bei Nichtrückgabe wird Schadenersatz in Höhe des Anschaffungspreises geltend gemacht.
- f) Die Verwaltungsgebühr für einen verlorenen oder unbrauchbaren Leserausweis beträgt für Erwachsene 2,50 € und für Kinder und Jugendliche 1,50 €.
- g) Bei Beschädigung und Verlust von CD-, CD-ROM-, Konsolenspiel- oder DVD-Hüllen werden 1 € in Rechnung gestellt.
- h) Als Gebühren für den auswärtigen Leihverkehr werden die Kosten für das Rückporto in Rechnung gestellt.
- i) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist Ersatz zu leisten, primär in Form eines Ersatzexemplares sowie einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 € pro Medium. Aus früherer Beschädigung festgestellte Schäden sind der Bibliothek zu melden.

8. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

9. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang oder Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Besigheim bekanntgemacht.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. August 2003 außer Kraft.